

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

395. Bekanntmachung nach UVPG

h i e r: EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. Anlage 3 zum UVPG

Projekt: Streckenertüchtigung Mariagrube – Siersdorf

Vorhabenträgerin: EVS Euregio Verkehrsschienennetz
GmbH

I. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 5 UVPG hat die Bezirksregierung Köln festzustellen, ob für das vorgenannte Projekt eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das vorliegende Projekt ist in Ziffer 14.10 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Projekte eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, ob durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

II. Daten- und Informationsgrundlage

Als Entscheidungsgrundlage für diese Vorprüfung dienen die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin vom 18. Februar 2022, insbesondere die Anlagen zur Umweltverträglichkeit, u. a. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die schalltechnische Untersuchung.

III. Sachverhalt

a. Merkmale des Vorhabens

Eigentümer, Bauherr und Vorhabenträger ist die EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH. Sie ist ein zugelassenes nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Mit o. g. Antrag beantragt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Reaktivierung des schienengebundenen Personennahverkehrs im Bereich Stolberg, Eschweiler, Langerwehe, Herzogenrath und Alsdorf die Strecke Mariagrube bis Siersdorf zu ertüchtigen. In diesem Zusammenhang soll die Strecke vom ehemaligen Bahnhof Mariagrube bis Siersdorf reaktiviert werden. Hierfür ist die Neuerrichtung der Gleisanlage km 0,3 bis km 1,1 und km 2,0 bis km 4,9+11 vorgesehen.

Überplante Gleisanlagen werden komplett zurückgebaut.

Es handelt sich um eine gewidmete Bahnstrecke, die aber seit 20 Jahren nicht mehr befahren wird. Dieser Streckenabschnitt soll jetzt wieder für eine regelmäßige Befahrung hergerichtet werden. Für die Wiederbefahrung ist die Beseitigung der Vegetation, die sich in den letzten Jahren spontan angesiedelt hat (Pioniergehölze und Ruderalfluren), erforderlich. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landes-Naturschutzgesetz (LNatSchG) wird dieses Vorhaben nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft bewertet, weshalb ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht zu erstellen war.

b. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in Alsdorf an der zu reaktivierenden Eisenbahnstrecke 2556 km – 0,3 bis km + 4,9+11.

c. Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter anhand der in Nr. 1 und 2 der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist den in Nr. 3 genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Maßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV). Den Unterlagen zur schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass an keinem der betrachteten Immissionsorte eine Steigerung der Geräuschbelastung um mindestens 3dB(A) eintritt.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der zwingend durchzuführenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen auf Luft, Klima und den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Die Fläche ist eine bereits gewidmete und bestehende Bahnstrecke, die für eine regelmäßige Befahrung bzw. Reaktivierung wiederhergerichtet werden soll.

Das Entwässerungskonzept der Gleisanlage wird nicht geändert. Es ist lediglich geplant, die Entwässerungsmulden neu zu profilieren.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie auf Kulturlandschaften sind nicht ersichtlich.

5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bei den Schutzgütern sind nicht im besonderen Maße zu erwarten.

V. Abschließende Gesamteinschätzung

Bei der Betrachtung der Auswirkungen muss auch die vorhandene Vorbelastung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit einbezogen werden.

Insgesamt wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter oder Schutzgebiete nicht erwartet werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Im Auftrag
gez. Arzu Y a b a n c i

ABl. Reg. K 2022, S. 310

396. **Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum

1. Januar 2023

um die Kirchengemeinden St. Josef zu Vossenack und Heilige Maurische Märtyrer zu Bergstein erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 16. August 2022

gez. † Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

1) Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 16. August 2022 mit Wirkung zum
1. Januar 2023

angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Düren-Eifel

um die Katholischen Kirchengemeinden

St. Josef zu Vossenack und

Heilige Maurische Märtyrer zu Bergstein

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

30. August 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2022, S. 311

397. **Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az. A23a-300.0215520.01/22-Laa

Köln, den 29. August 2022

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Juli 2022 gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz störfallrelevante Änderungen an zwei Rohrleitungen der Zentralen Rohrbrücken, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Die Zentralen Rohrbrücken sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderung an zwei Rohrleitungen:

– Einbau von zwei zusätzlichen Sicherheitsventilen mit entsprechender Verrohrung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 311

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

398. Haushaltssatzung des Region Aachen Zweckverband für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Region Aachen Zweckverband voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2022 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3 656 845 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3 656 845 €

im Finanzplan 2022 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 656 845 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 653 945 €

im Ergebnisplan 2023 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3 288 086 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3 288 086 €

im Finanzplan 2023 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 288 086 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 285 586 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage nach § 12 (1) der Satzung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1 557 085 € und für das Haushaltsjahr 2023 auf 1 527 085 € festgesetzt.

Einzelauflüsselung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2020	Umlage nach Einwohnern Haushaltsjahr 2022	Umlage nach Einwohnern Haushaltsjahr 2023
Stadt Aachen	247 972	303 869 €	298 014 €
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	307 673	377 028 €	369 764 €
Kreis Düren	264 859	324 563 €	318 309 €
Kreis Euskirchen	194 079	237 828 €	233 245 €
Kreis Heinsberg	256 075	313 797 €	307 753 €
Summe	1 270 658	1 557 085 €	1 527 085 €

§ 7
entfällt

§ 8
entfällt

Aachen, den 3. Dezember 2021

gez. Stephan P u s c h
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 312

399. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 59. Sitzung am 1. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG Dr. Harzem & Partner mbB beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 17. Mai 2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deut-

schen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2021 kann bis zum

30. April 2023

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstr. 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, 18. August 2022

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung

Der Verbandsvorsteher
gez. P e r s i a n

ABl. Reg. K 2022, S. 313

**400. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10702**

Der Dienstausweis Nr. 10702, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, 30. August 2022

gez. N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2022, S. 315

**401. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10526**

Der Dienstausweis Nr. 10526, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, 17. August 2022

gez. N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2022, S. 315

**402. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073533774, 3072852720.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. November 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. August 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 315

**403. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223670963 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 5. September 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 315

**404. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000364244 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 31. August 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 315

E **Sonstiges**
405. **Liquidation**
h i e r: Verein der Freunde und Förderer der
Städtischen Katholischen Grundschule Echtz e. V.
Der Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katholischen Grundschule Echtz e. V., St.-Michael-Straße 9, 52353 Düren, (VR 1429/Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator Frank Hannes wohnhaft Zur Lohe 1a, 52353 Düren anzumelden.
Der Liquidator
Abl. Reg. K 2022, S. 316

406. **Liquidation**
h i e r: Verein „Förderverein Wasserrettung Köln
rrh.-Süd e. V.“
Der Verein „Förderverein Wasserrettung Köln rrh.-Süd e. V.“ (Registerblatt VR 12922, Amtsgericht Köln) hat in seiner Mitgliederversammlung am 6. August 2021 seine Auflösung beschlossen. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.
Die Liquidatoren
Abl. Reg. K 2022, S. 316

407. **Liquidation**
h i e r: Rettet den Eschauel e. V.
Der Verein „Rettet den Eschauel e. V.“ (VR 2687 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Holger Friedriszik, wohnhaft in 52385 Nideggen, Heimbacher Straße 44, anzumelden.
Der Liquidator
Abl. Reg. K 2022, S. 316

408. **Liquidation**
h i e r: Turn- und Rasensport 07 Höhrath e. V.
Der Verein „Turn- und Rasensport 07 Höhrath e. V.“ (Amtsgericht Köln, VR 200256) ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Herrn Maurizio Manente, Neuenflügel 50, 42929 Wermelskirchen oder Herrn Hans-Jürgen Neubacher, Kirschenweg 5, 42929 Wermelskirchen, anzumelden.
Die Liquidatoren
Abl. Reg. K 2022, S. 316

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.